

Az.: 610-09/2-zü

Bekanntmachung des **Satzungsbeschlusses** für die **Einbeziehungssatzung „Gereuth“**, Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat Untermerzbach hat mit Beschluss vom 27.01.2020 die Einbeziehungssatzung „Gereuth“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Gereuth“ in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Gereuth“ mit der Begründung, dem Erläuterungsbericht Landschaftspflege und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, 1. Stock, Zimmer-Nr. 3, während der Öffnungszeiten von

Montag - Freitag,	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Donnerstag,	von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr,

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung, der Satzungsbeschluss sowie die Einbeziehungssatzung „Gereuth“ mit Begründung, Erläuterungsbericht Landschaftspflege und der saP können auf der Internetseite der Gemeinde Untermerzbach <https://www.untermerzbach.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/> abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung Gereuth schriftlich gegenüber der Gemeinde Untermerzbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untermerzbach, den 21.02.2020


Helmut Dietz
1. Bürgermeister
Gemeinde Untermerzbach

